

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 3. Mai 2024

Nr. 7

Bescheid der Stadt Osnabrück über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personennah- verkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Osnabrück.....	15
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	22

Stadt Osnabrück

Bescheid der Stadt Osnabrück über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Osnabrück

Auf Grundlage des an die SWO Mobil GmbH am 12. 09. 2023 im Wege der Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB von der Stadt Osnabrück vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) gewähre ich der SWO Mobil GmbH

nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück und des Kreises Steinfurt für bestimmte Linienabschnitte, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 12 ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der SWO Mobil GmbH mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt Osnabrück vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).

1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 50 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder Einstweilige Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Anruf-Sammeltaxi, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.

1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

1.5 Das ausschließliche Recht gilt für bestimmte Linienabschnitte, die vom Stadtgebiet Osnabrück auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück und des Kreises Steinfurt führen, räumlich begrenzt auf die Straßen der genehmigten Linienführung. Die Linienabschnitte sind in der **Anhang 1** zu diesem Bescheid aufgeführt. Zulässig sind auf diesen Linienabschnitten Verkehre im Sinne von Nr. 1.3, die vom Landkreis Osnabrück oder dem Kreis Steinfurt vergeben wurden oder vergeben werden.

1.6 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in das Gebiet der Stadt Osnabrück einbrechenden Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG, diese sind in der **Anhang 2** zu diesem Bescheid aufgeführt, ggf. mit einem Endschaftsdatum für die Zulässigkeit und genehmigungsrechtlichen Auflagen und Bedingungen für die Einnahmenteilung.

1.7 Zulässig sind die im jeweiligen Nahverkehrsplan für das Stadtgebiet Osnabrück als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.

1.8 Zulässig bleiben weitere aus benachbarten Aufgabenträgergebieten einbrechende Verkehre, für de-

ren Vergabe oder eigenwirtschaftliche Genehmigung die Stadt Osnabrück ihr Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).

1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem von der SWO Mobil angewandten Tarif liegen.
- b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG ausschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotential von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
- c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
- d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der SWO Mobil GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01. 07. 2024 geltenden Fahrplan.

1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA vom 01. 07. 2024 bis zum 30. 06. 2039 und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.

1.11 Die SWO Mobil GmbH hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch die Stadt Osnabrück oder von ihr befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass es der Aufhebung dieses Bescheids bedarf.

2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die SWO Mobil GmbH hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zu Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.

2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der SWO Mobil GmbH erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der SWO Mobil GmbH erteilten ÖDA.

Die Stadt Osnabrück definiert das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr Gebiet als eigenständiges ÖPNV-Netz in ihrem jeweiligen Nahverkehrsplan bzw. dem für ihr Gebiet geltenden Teil eines gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück aufgestellten Nahverkehrsplans. Der der SWO Mobil GmbH erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung in der Stadt Osnabrück sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die SWO Mobil GmbH vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotenziale ist es aus Sicht der Stadt Osnabrück sachgerecht, der SWO Mobil GmbH das in diesem Bescheid näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der SWO Mobil GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem ÖDA an die SWO Mobil GmbH entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Osnabrück, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die räumliche Geltung des Ausschließlichkeitsrechts für das gesamte Stadtgebiet ist gerechtfertigt, weil die geschützten Personenverkehrsdienste eine ausreichende räumliche und zeitliche Erschließung des Stadtgebiets durch das Liniennetz und die Taktzeiten gewährleisten. Die Einbeziehung von Linienabschnitten auf den Gebieten des Landkreises Osnabrück und des Kreises Steinfurt auf der Grundlage förmlicher Zweckvereinbarungen nach dem NKomZG ist gerechtfertigt, um die betroffenen Linien als Bestandteile des Gesamtnetzes mit dem größtmöglichen Schutz zu versehen.

In Umsetzung von § 23 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Stadt Osnabrück eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auch für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste; dieser Bescheid bezweckt einen vollumfänglichen Schutz der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der SWO Mobil GmbH erteilten ÖDA geknüpft.

Die SWO Mobil GmbH ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotenziale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut sind, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, Anfechtungsklage erhoben werden. Das Verfahren kann per Brief oder Fax schriftlich oder in elektronischer Form oder dadurch eingeleitet werden, dass während der Sprechzeiten bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts ein Antrag zu Protokoll gegeben wird. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere Voraussetzungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. 10. 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. 10. 2013).

Osnabrück, 03. 05. 2024

Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter

Anhang:

Anhang 1.1: Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (M4)

Anhang 1.2: Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (N4)

Anhang 1.3: Linienabschnitte auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (N15)

Anhang 2: Zulässige einbrechende Linienverkehre

ÖDA Stadt Osnabrück

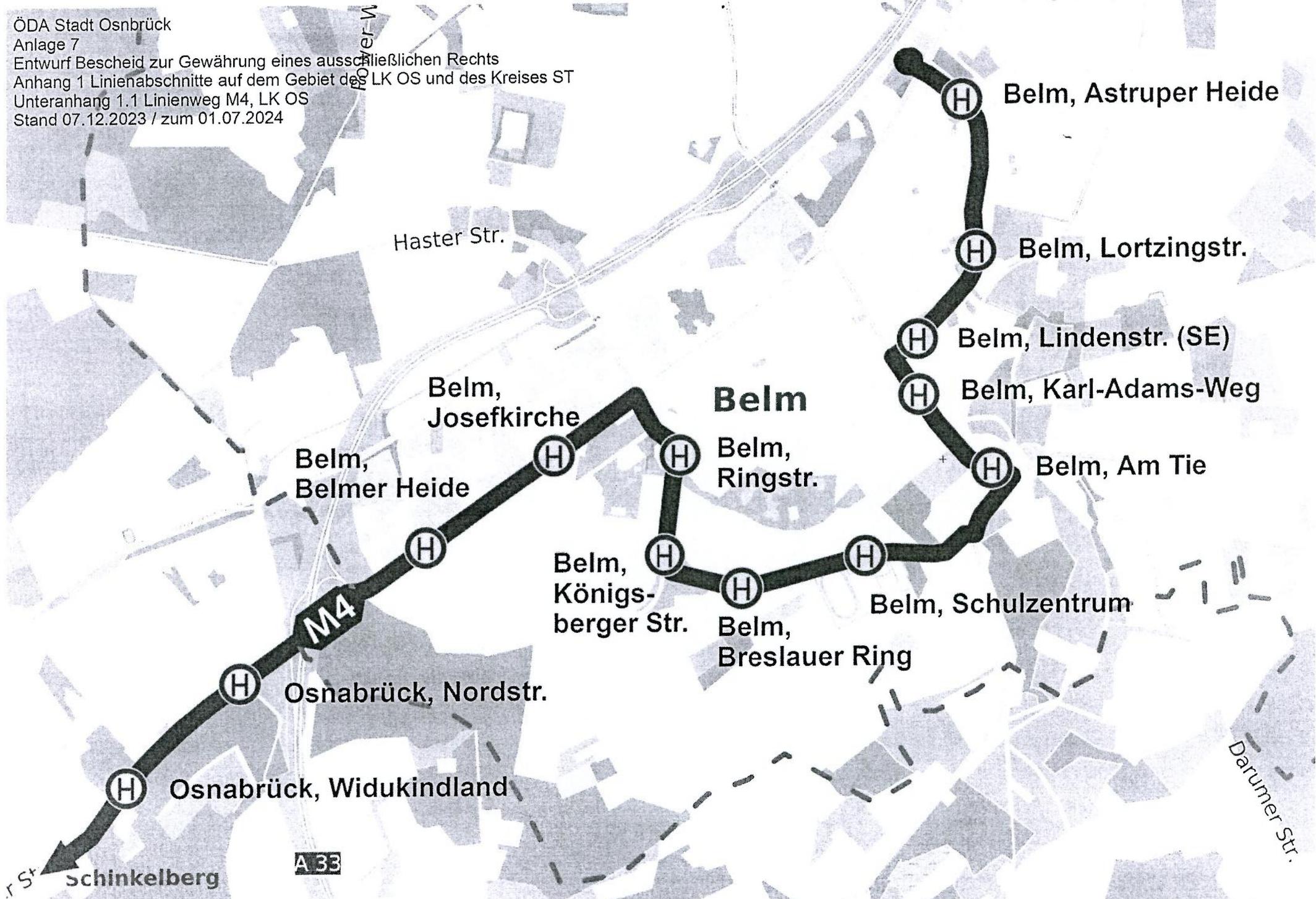
Anlage 7

Entwurf Bescheid zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts

Anhang 1 Linienabschnitte auf dem Gebiet des LK OS und des Kreises ST

Unteranhang 1.1 Linienweg M4, LK OS

Stand 07.12.2023 / zum 01.07.2024



Belm, Astruper Heide

Belm, Lortzingstr.

Belm, Lindenstr. (SE)

Belm, Karl-Adams-Weg

Belm, Am Tie

Belm, Schulzentrum

Belm, Breslauer Ring

Belm, Königsberger Str.

Belm, Ringstr.

Belm, Josefkirche

Belm, Belmer Heide

Osnabrück, Nordstr.

Osnabrück, Widukindland

Schinkelberg

A33

Darumer Str.

Haster Str.

Belm

ÖDA Stadt Osnabrück

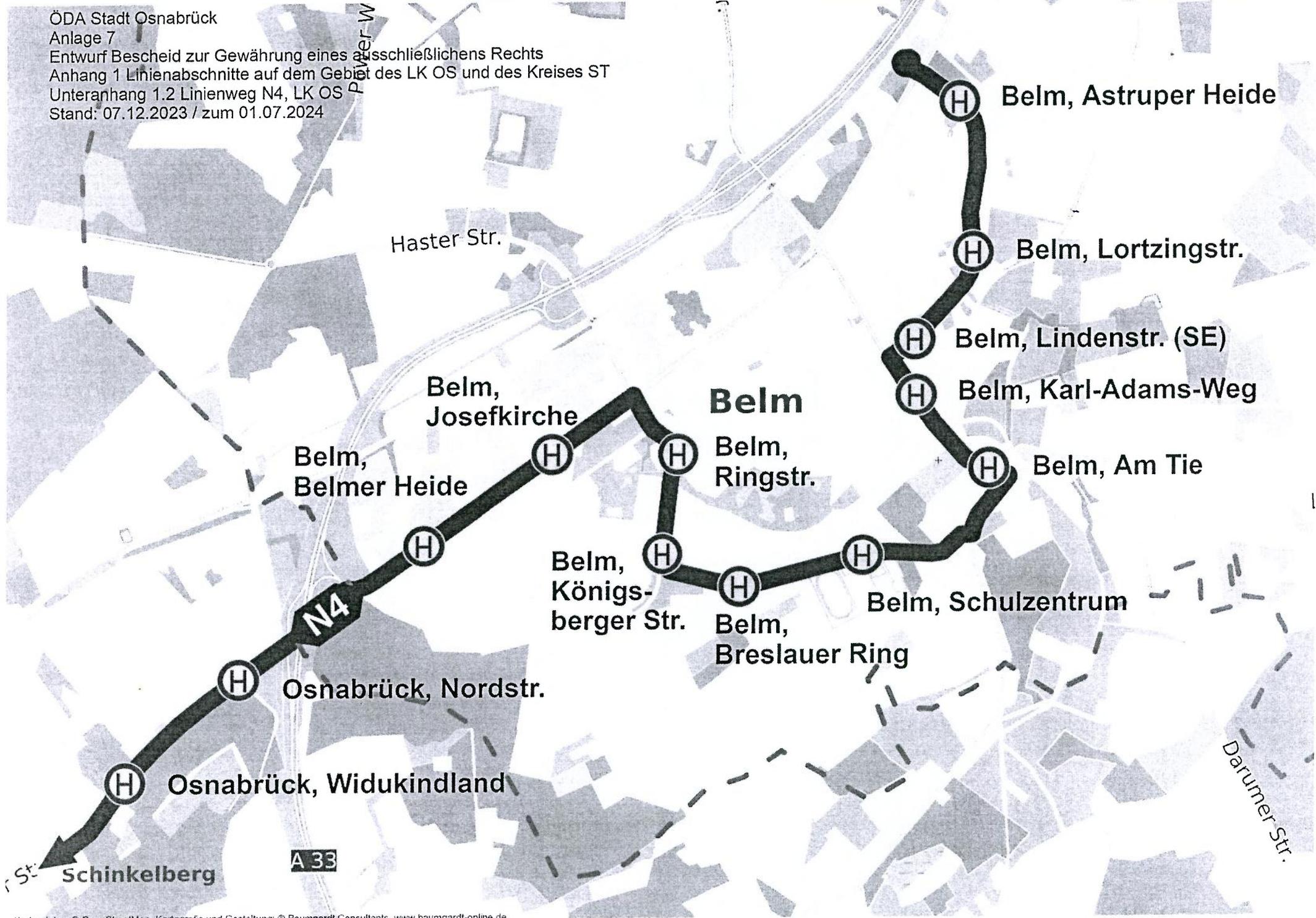
Anlage 7

Entwurf Bescheid zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts

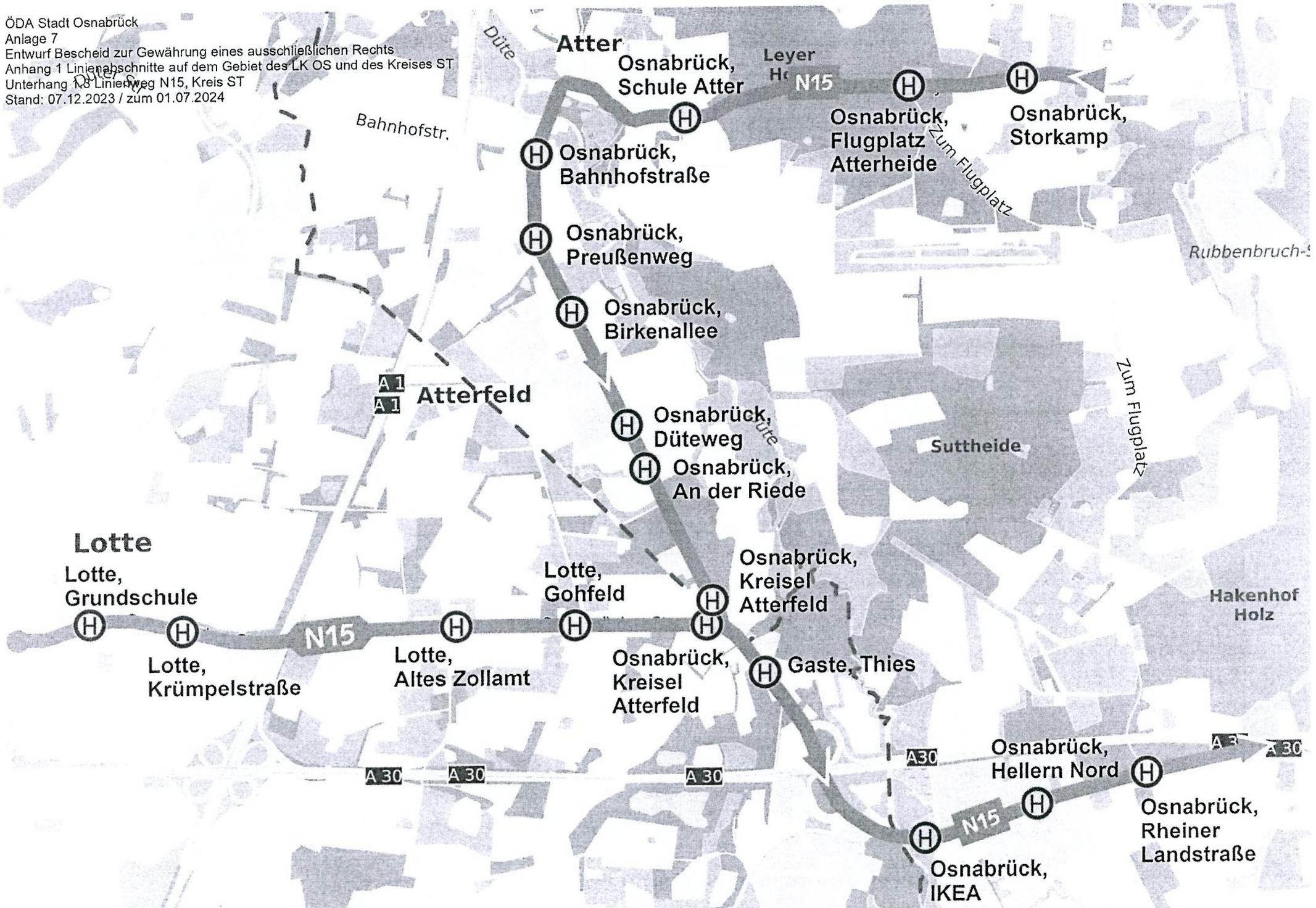
Anhang 1 Linienabschnitte auf dem Gebiet des LK OS und des Kreises ST

Unteranhang 1.2 Linienweg N4, LK OS

Stand: 07.12.2023 / zum 01.07.2024



ÖDA Stadt Osnabrück
Anlage 7
Entwurf Bescheid zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts
Anhang 1 Linienabschnitte auf dem Gebiet des LK OS und des Kreises ST
Unterhang N15 Linienweg N15, Kreis ST
Stand: 07.12.2023 / zum 01.07.2024



Einbrechende ÖPNV-Verkehre nach Osnabrück

A) aus dem Landkreis Osnabrück

Linie(n)	aus Richtung	Genehmigungsinhaber / Betriebsführer*	Enddatum Konzession	Anmerkungen
581, 582	Hollage/Wallenhorst	VOS Wallenhorst	31.05.2030	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
511, 514, X583, X584, X585, X586	Wallenhorst/Damme	VOS Wallenhorst	31.05.2030	
X610	Bramsche	VOS Nord	08.08.2027	
512	Wallenhorst-Rulle	VOS Wallenhorst	31.05.2030	
533	Wallenhorst-Rulle	VOS Wallenhorst	31.05.2030	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
S20	Bad Essen	VOS NordOst	31.12.2025	Linie aus Förderprojekt Moin+
X273, X274	Belm	VOS NordOst	03.03.2030	
X275, X276	Ostercappeln	VOS NordOst	03.03.2030	
392, 393	Wissingen/Schledehausen	VOS Ost	28.02.2025	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
381, 382, 383	Bissendorf	VOS Ost	28.02.2025	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
S40	Bad Iburg	VOS Süd	31.12.2025	Linie aus Förderprojekt Moin+
X460	Dissen	VOS Süd	31.01.2029	
462-469	GMHütte	VOS Süd	31.01.2029	
M3 (471-473)	GMHütte-Holzhausen	VOS Süd	31.01.2029	im Stadtgebiet von Osnabrück als M3 auf SWO Konzession geführt
X491, X492 X493	Hasbergen	VOS Süd	31.01.2029	
N18	Wallenhorst	VOS Wallenhorst	31.05.2030	
N66	Bramsche	VOS Nord	08.08.2027	
N1	Rulle	VOS Wallenhorst	31.05.2030	
N273, N276	Vehrte/Ostercappeln	VOS NordOst	03.03.2030	
N19	Schledehausen/Wissingen	VOS Ost	28.02.2025	
N381	Melle	VOS Ost	28.02.2025	
N6	GMHütte	VOS Süd	31.01.2029	
N4	Hasbergen	VOS Süd	31.01.2029	

*Hinweis: Die VOS Partner dürfen im Binnenverkehr von Osnabrück Fahrgäste befördern.
 Gemäß VOS Vereinbarung verbleiben jedoch sämtliche Fahrgeldeinnahmen der Preisstufe 0 (Osnabrück/Belm) bei der SWO Mobil GmbH.

B) aus dem Kreis Steinfurt

Linie(n)	aus Richtung	Genehmigungsinhaber / Betriebsführer	Enddatum Konzession	Anmerkungen
R15	Lotte	RVM	31.12.2030	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
R16	Lotte-Wersen	RVM	31.12.2030	Linien werden derzeit im Stadtgebiet von Osnabrück in betrieblicher Kooperation mit der SWO durchgeführt
S10	Westerkappeln	RVM	31.12.2030	
N19	Westerkappeln	RVM	31.12.2030	

*Hinweis: Die RVM ist gemäß Auflagen ihrer Konzession nicht ermächtigt, Fahrgäste im Binnenverkehr von Osnabrück zu befördern.
 Lediglich im Rahmen einer betrieblichen Kooperation mit der SWO Mobil GmbH ist dieses möglich.
 In diesem Falle verbleiben jedoch sämtliche Fahrgeldeinnahmen der Preisstufe 0 (Osnabrück/Belm) bei der SWO Mobil GmbH

Stadt Osnabrück

**Sicherung der Bauleitplanung
der Stadt Osnabrück**

Der Rat der Stadt hat am 23. 4. 2024 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 68 für das Gebiet der zukünftigen Werbeanlagensatzung für den Bereich des Wallrings, Neuer Graben, Neumarkt und Wittekindstraße (-WAS WNNW-)

Die Veränderungssperre kann im Internet unter <https://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 3. 5. 2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.